

Federf. Stadtamt: Kulturamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Kulturausschuss	1. Beigeordneter Dr. Andriske	22.09.2003	TOP 8
Rat	Ratsfrau Rösch-Schürmann	09.10.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Satzung für den Denkmalbereich Brauck A**

Nach der Themenbehandlung in der letzten Sitzung des Kulturausschusses und des Rates war der Satzungsentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen (§ 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz NRW).

Im Amtsblatt der Stadt Gladbeck , Ausgabe 31.07.2003 ist die öffentliche Auslegung formgerecht bekanntgemacht worden. Der Satzungsentwurf lag dann in der Zeit 11.08. – 10.09.2003 im städtischen Kulturamt aus.

Während der Auslegungsfrist sind 5 Einzeleingaben eingegangen und 1 Sammeleingabe mit 62 Unterschriften.

Im Folgenden zusammengefasst die wesentlichen Bedenken/Hinweise mit einer Kurzstellungnahme der Verwaltung:

- Die Schutzwürdigkeit der Siedlung Brauck A ist offensichtlich lange bekannt. Erst jetzt aber denkt die Stadt an eine Unterschutzstellung, nachdem zwischenzeitlich schon baulich und gestalterisch viel verändert ist.

*Stellungnahme:* Erst der aktuelle Verkauf der gesamten Siedlungs-Liegenschaften zwangen zum Handeln. Vorher war die Gefahr einschneidender Veränderungen am Siedlungsbild gering. Zwar wäre eine frühere Unterschutzstellung, rückwirkend betrachtet, wünschenswert gewesen. Andererseits aber sind die tatsächlich eingetretenen gestalterischen Veränderungen nicht derart, dass die Denkmalwürdigkeit der Siedlung beeinträchtigt wäre.

- Die Gartenstadtsiedlungen Zweckel und Schultendorf sind lediglich mit einer Gestaltungssatzung gesichert. Warum ist dieses Instrument nicht auch das geeignete für die Siedlung Brauck A?

*Stellungnahme:* Im Vergleich mit den Siedlungen Zweckel und Schultendorf hat die Siedlung Brauck A eine herausragende geschichtliche und städtebauliche Bedeutung und Qualität. Sie braucht daher einen stärkeren Schutz. Und in diesem

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Sinne hat das Westfälische Amt für Denkmalpflege ausdrücklich den Erlass einer Denkmalbereichssatzung empfohlen.

- In der Vergangenheit sind in anderen Städten Denkmalbereiche mit öffentlichen Mitteln gefördert worden. Gibt es eine solche Förderperspektive auch für Brauck A?

*Stellungnahme:* Das kann zurzeit nicht gesagt werden. Allerdings ist ein städtischer Förderantrag im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzepts Brauck“ gestellt worden.

- Die begleitenden bauleitplanerischen Überlegungen für die Siedlung Brauck A sehen eine Verkleinerung der Gärten vor (Garagen, Stellplätze, Erschließung). Das würde den Gartenstadt-Charakter zerstören und widerspräche dem Grundgedanken einer Denkmalbereichssatzung.

*Stellungnahme:* Die Denkmalbereichssatzung schützt das optische, straßenseitige Erscheinungsbild der Siedlung. Auf die Hintergärten, deren Größe, dortige Garagen u. ä. bezieht sie sich nicht und ist daher unmittelbar nicht berührt. Die Einwendungen zum Garten-Thema sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu erörtern und abzuwägen.

- Der Denkmalschutz könnte den Eigentümern unzumutbare finanzielle Belastungen bringen.

*Stellungnahme:* Der jetzige Gebäudezustand einschließlich z. B. der Fenster und Türen hat Bestandsschutz. Einen Investitionszwang gibt es grundsätzlich nicht. Wer aber von sich aus Veränderungen an Schutzwürdigem vornehmen will, braucht dazu eine denkmalrechtliche Erlaubnis. Hier gilt für Vorgaben der Denkmalbehörde der Zumutbarkeitsgedanke (§ 7 Denkmalschutzgesetz NRW). Im Übrigen können etwaige denkmalbedingte Mehraufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

- Einzelne Einwendungen beziehen sich konkret auf bestimmte Fenster, Türen, Treppenaufgänge und deren Bestandsschutz bzw. Veränderbarkeit.

Die vorgebrachten Bedenken, Hinweise und Anregungen wurden ab dem 11.09.2003 mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege erörtert (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Denkmalschutzgesetz NRW).

Zum weiteren Verfahrensablauf: Der Rat befindet über die eingegangenen Bedenken und Anregungen und trifft eine Entscheidung über den vorgelegten Satzungsentwurf. Die beschlossene Satzung ist dann der Oberen Denkmalbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zugleich erhalten die Einwender, deren Bedenken nicht entsprochen worden ist, eine schriftliche Stellungnahme-Antwort.

Folgende Anlagen sind hier beigefügt:

- Satzungstext
- Eingaben
- Stellungnahmen der Verwaltung und Ergebnis der Erörterung mit dem Westfälischen Amt für Denkmalpflege

**Finanzielle Auswirkungen: keine**

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Kenntnis und stellt fest, dass eine Auswirkung auf den Satzungsentwurf nicht vorliegt.
2. Der Rat beschließt die Satzung für den Denkmalbereich Brauck A.

Der Bürgermeister

---

- Schwerhoff -

---

In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: